



21. Januar 2025

Modernisierung der Sozialhilfestatistik (SHS)

Handbuch für die Datenlieferanten

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Sektion Sozialhilfe
Kontakt: info.social@bfs.admin.ch
Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit
Originaltext: Deutsch
Übersetzung: Übersetzungsdienst BFS

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung
1.0	31.01.2023	Definitive Version
2.0	21.01.2025	Definitive überarbeitete Version



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Sozialhilfestatistik.....	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Rechtsgrundlage.....	5
2.3	Ziele	5
2.4	Berücksichtigte Leistungen	5
3	Datenschutz.....	9
4	Methode zur Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik	10
4.1	Referenzperiode und Stichtag	10
4.2	Prozess der Datenproduktion von der Erhebung bis zur Publikation	10
4.3	Separates Dossier pro Leistung	12
4.4	Unterstützungseinheit als Erhebungseinheit.....	12
4.5	Dossiers und Personen.....	14
4.6	Finanzvariablen und Klientenbuchhaltung	18
5	Qualitätsmonitoring	21
6	Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten Datenlieferanten und BFS.....	21
6.1	Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten Datenlieferanten.....	21
6.2	Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten BFS	22

1 Einleitung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat den Auftrag, mit der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) Bestand und Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie Informationen über deren wirtschaftliche Lage und Leistungsbezüge zu erfassen.

Das vorliegende Handbuch dient als Nachschlagewerk für die Datenlieferanten. Es handelt sich dabei um kantonale Stellen, kommunale oder regionale Sozialdienste, Gemeindeverwaltungen und Institutionen mit Leistungsvereinbarungen, welche Daten über Empfänger und Empfängerinnen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen führen.

Das vorliegende Handbuch beantwortet inhaltliche Fragen, erklärt die Methode und die Produktionsprozesse inklusive Datenschutz der Sozialhilfeempfängerstatistik. Ausserdem werden statistikrelevante Aspekte der Klientenbuchungspraxis beschrieben und Empfehlungen dazu gegeben.

Zu diesem Handbuch nimmt das BFS gerne Rückmeldungen von Seiten der Benutzerinnen und Benutzer entgegen und wird versuchen, diese in einer zukünftigen Version zu berücksichtigen. Die Feedbacks können an folgende E-Mailadresse geschickt werden: info.social@bfs.admin.ch

Die jeweils aktuellste Version des Handbuchs ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik als PDF-Dokument unter folgendem Link verfügbar: [Handbuch für die Datenlieferanten - | Publikation \(admin.ch\)](#) Das vorliegende Handbuch beschreibt die modernisierte Sozialhilfeempfängerstatistik. Die Modernisierung bietet folgende Verbesserungen:

- Stärkung der Analysen
- Zuverlässige, steuerungsrelevante Indikatoren
- Erhöhte Aktualität der publizierten Informationen
- Reduzierte Belastung der Datenlieferanten

Diese Verbesserungen wurden in Abstimmung mit den Stakeholdern formuliert.

Die im Rahmen der Modernisierung umgesetzte Variante sieht eine Erhebung von monatlichen Daten mit einem reduzierten Variablenkatalog vor. Der Variablenkatalog reduziert sich von 200 auf 57 Variablen. Diese Reduktion ist möglich, weil in Zukunft nur noch administrativ notwendige Daten erhoben werden und bestimmte Informationen aus Registern übernommen werden. Von den 57 ans BFS zu liefernden Variablen sind 20 Grunddaten mit Informationen zu den Personen und Dossiers. Die restlichen Variablen sind produktive Buchungsdaten. Im BFS werden die Buchungsdaten aus der Klientenbuchhaltung auf die BFS-Finanzvariablen harmonisiert, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen. Mit der Fokussierung auf Informationen aus dem Tagesgeschäft der Erhebungsstellen wird eine Datenerhebung im Hintergrund möglich.

2 Sozialhilfestatistik

2.1 Ausgangslage

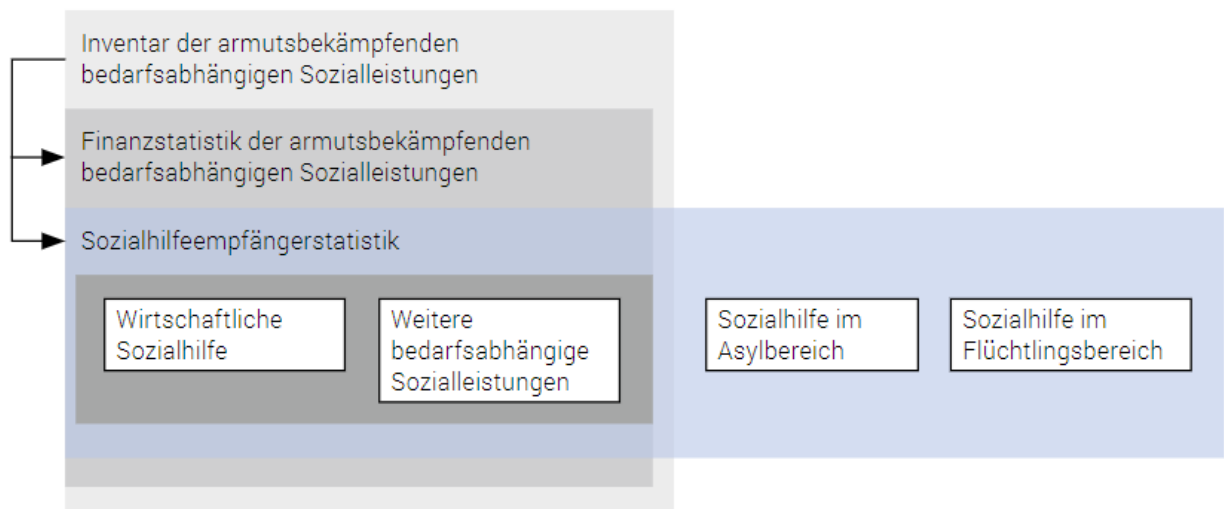
Die Sozialhilfe ist ein wichtiges Element der schweizerischen Sozialpolitik. Sie steht in enger Wechselwirkung mit anderen Leistungssystemen der sozialen Sicherung. Die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die steigenden Ausgaben für die Soziale Sicherheit erfordern neue Massnahmen, um den Anforderungen einer modernen Sozialpolitik gerecht zu werden. Als Grundlage für Entscheidungen der Politik und für das Vollzugshandeln sind zuverlässige Informationen von grosser Wichtigkeit. Deshalb ist die Erstellung einer nationalen und interkantonal vergleichbaren Sozialhilfestatistik von grosser Bedeutung.

Das System der Statistiken im Bereich der Sozialhilfe besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- dem Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Identifizierung und Typologisierung des institutionellen Umfeldes der Versorgungslage¹,
- der Finanzstatistik der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die die finanziellen Aufwendungen misst, und²
- der Sozialhilfeempfängerstatistik, welche die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger und deren soziale und finanzielle Situation erfasst.

System der Statistiken im Bereich der Sozialhilfe

G1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik

© BFS 2023

Im vorliegenden Handbuch zur Durchführung der Erhebung geht es ausschliesslich um die Sozialhilfeempfängerstatistik.

¹ Das Inventar steht auf der Internetseite des BFS zur Verfügung: www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/

² Die Resultate der Finanzstatistik stehen auf der Internetseite des BFS zur Verfügung: www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/

2.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes³. Darin ist auch die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geregelt. Gemeinden und Kantone sind dem-nach verpflichtet, den Bund beim Aufbau und der Durchführung einer Sozialhilfestatistik zu unterstützen. Dies betrifft in besonderem Masse die Sozialhilfeempfängerstatistik.

Mit der Sozialhilfeempfängerstatistik im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat) und im Asylbereich (SH-AsylStat) werden die Daten derjenigen Personen erhoben, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten mit der Globalpauschale 2⁴ für Flüchtlinge und mit der Globalpauschale 1⁵ für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen vergütet. Gemäss Artikel 102a des Asylgesetzes⁶ übermittelt das BFS dem Staatssekretariat für Migration (SEM) periodisch anonymisierte und aggregierte Daten dieser Personen.

2.3 Ziele

Hauptziel der Sozialhilfeempfängerstatistik ist es, gesicherte Informationen über die Sozialleistungen in der Schweiz für Entscheide in Politik und Praxis zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen beinhaltet dies folgende Ziele:

- Erfassung der Anzahl und der Merkmale der Empfängerinnen und Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, von Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und der weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- Information zur finanziellen Situation der Empfängerinnen und Empfänger (Einnahmen und Ausgaben);
- Darstellung von strukturellen Veränderungen;
- Information zur Dynamik bzw. Dauer des Sozialleistungsbezugs;
- Möglichkeit kantonaler, regionaler und kommunaler Vergleiche;
- Information über die Problemlage der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen.

2.4 Berücksichtigte Leistungen

Die Sozialleistungen unterscheiden sich im Angebot, im Umfang und in der Ausgestaltung von Kanton zu Kanton sehr stark. Um möglichst aussagekräftige Vergleiche zwischen den Kantonen machen zu können, wird von einer breiten Definition der Sozialhilfe ausgegangen, so dass alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen gemäss Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen – d.h. auch der Sozialhilfe vorgelagerte – mitberücksichtigt werden. Dabei fokussiert sich die Erhebung und die Analyse auf jene Sozialleistungen, deren primäre Funktion die monetäre Armutsbekämpfung darstellt.

Im Hinblick auf die Produktion der Sozialhilfeempfängerstatistik wurde eine Unterteilung der Sozialleistungen in folgende sechs Hauptgruppen vorgenommen:

³ Anhang 67. Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger und 68. Sozialhilfestatistik im Flüchtlings- und im Asylbereich

⁴ Art. 88 Abs. 3 AsylG und Art. 24–27 AsylV2

⁵ Art. 88 Abs. 2 AsylG und Art. 20–23 AsylV2

⁶ SR 142.31 Art. 102a Statistik über Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (Asylgesetz)

- Sozialhilfe
- Alimentenbevorschussung
- Alters- und Invaliditätsbeihilfen
- Arbeitslosenhilfen
- Familienbeihilfen
- Wohnbeihilfen

Diese sechs Gruppen von Sozialleistungen werden mit Hilfe des Leistungscodes, welcher der Datenlieferant jedem einzelnen Dossier zuweist, identifiziert.

Im Folgenden einige Erläuterungen zu diesen Gruppen von Sozialleistungen:

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe besteht aus den folgenden 4 Teilbereichen:

a. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH), bei welcher die Sozialhilfekosten durch die Kantone und Gemeinden finanziert werden. Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann von Personen und Familien in finanziellen Notlagen beansprucht werden, zum Beispiel von Einelfamilien oder Familien, denen die Einnahmen zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nicht ausreichen, ausgesteuerten Arbeitssuchenden usw. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. vorgängig müssen alle Einnahmequellen ausgeschöpft und das Vermögen nahezu aufgebraucht sein.

b. Sozialhilfe an Flüchtlinge

Bei der Sozialhilfe an Flüchtlinge (SH-FlüStat) handelt es sich um Sozialhilfe für Personen, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten mit der Globalpauschale 2⁷ für Flüchtlinge vergütet.

Die Bemessung der Sozialhilfe – also beispielsweise die Höhe des Unterstützungsbudgets – erfolgt nach kantonalem Recht. Aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention haben Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialhilfe Anrecht auf Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung. Das Bundesrecht hält zudem fest, dass der besonderen Lage von Flüchtlingen bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist; namentlich soll die berufliche und soziale Integration erleichtert werden.

Die Sozialhilfe kann von Personen und Familien in finanziellen Notlagen beansprucht werden, zum Beispiel von Einelfamilien oder Familien, denen die Einnahmen zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nicht ausreichen oder Personen, denen aufgrund ihrer Voraussetzungen (Sprache, Ausbildung, usw.) der berufliche Einstieg in der Schweiz nicht oder verzögert gelingt. Es gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. vorgängig müssen alle Einnahmequellen ausgeschöpft und das Vermögen nahezu aufgebraucht sein.

c. Sozialhilfe an Asylsuchende

Bei der Sozialhilfe an Asylsuchende (SH-AsylStat) handelt es sich um Sozialhilfe für Personen, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten mit der Globalpauschale 1⁸ für Asylsuchende vergütet.

Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt zum Teil in Gemeinschaftsunterkünften, zum Teil – insbesondere, wenn es sich um Familien handelt – in Wohnungen. Die übrige Unterstützung soll nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden. Wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, wird die Unterstützung in Geldform gewährt.

⁷ Art. 88 Abs. 2 AsylG und Art. 20–23 AsylV2

⁸ Art. 88 Abs. 3 AsylG und Art. 24–27 AsylV2

Die Sozialhilfe kann von Personen und Familien in finanziellen Notlagen beansprucht werden. Es gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. vorgängig müssen alle Einnahmequellen ausgeschöpft und das Vermögen nahezu aufgebraucht sein.

d. Sozialhilfe an Personen mit Schutzstatus S

Bei der Sozialhilfe an Personen mit Schutzstatus S handelt es sich um Sozialhilfe für Personen, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten mit der Globalpauschale ¹⁹ für Asylsuchende vergütet. Das bedeutet, dass Personen mit Schutzstatus S Sozialhilfe nach denselben Ansätzen wie für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen erhalten. Alimentenbevorschussung

Es handelt sich um Bevorschussungen von geschuldeten und nicht bezahlten Unterhaltszahlungen in Form von Geldzahlungen. Auch Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden zur Alimentenbevorschussung (ALBV) gerechnet. Je nach kantonaler Gesetzgebung kann die Bevorschussung nur für Kinderalimente oder aber zusätzlich auch für Ehegattenalimente beansprucht werden.

Ehegattenalimente: In Kantonen, in welchen nebst den Kinderalimenten auch die Ehegattenalimente bevorschusst werden, sind letztere auch für die Sozialhilfeempfängerstatistik zu liefern. Wenn aber die/der Frau/Mann den Wohnsitz im Ausland hat (und deren/ dessen früherer/frühere Ehegatte/Ehegattin noch in der Schweiz wohnt), dann soll sie/ er für die Statistik nicht erfasst werden, selbst wenn die Kosten vom Kanton getragen werden. Für die Statistik werden grundsätzlich nur Personen erhoben, die in der Schweiz wohnhaft sind.

Kantone, in denen die Alimentenbevorschussung bedarfsunabhängig ist: Es gibt Kantone, in denen die ALBV nicht bedarfsabhängig ist. In diesem Fall erfüllt diese Leistung im Prinzip das Kriterium der Bedarfsabhängigkeit für einen Einbezug der Leistung in die Sozialhilfeempfängerstatistik nicht. Aus Gründen der Vergleichbarkeit (die ALBV existiert als Leistung in allen 26 Kantonen) und weil die ALBV aller Kantone auch für die Berechnung des Armutsindikators für den soziodemographischen Lastenausgleich im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) berücksichtigt werden, wird die Leistung trotzdem in allen Kantonen auf Einzelfallbasis erhoben.

Alters- und Invaliditätsbeihilfen

Alters- und Invaliditätsbeihilfen (AIBH) werden je nach Kanton an Personen, die zu Hause leben, und/oder an Personen, die im Heim leben, ausgerichtet. Sie ergänzen die AHV- oder IV-Renten von älteren, hinterbliebenen oder invaliden Personen. Sie können jedoch je nach kantonaler Gesetzgebung auch dann ausgerichtet werden, wenn keine AHV- oder IV-Rente gewährt wird.

Die Alters- und Invaliditätsbeihilfen existieren nicht in allen Kantonen und werden unterschiedlich bezeichnet: Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beihilfen und Zuschüsse zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Arbeitslosenhilfen

Die Arbeitslosenhilfen (ALH) werden Personen gewährt, die ausgesteuert sind oder die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Die Hilfe kann je nach kantonaler Gesetzgebung in Form von Tagessätzen, Kursen, Aus- und Weiterbildungsangeboten und/oder Beschäftigungsprogrammen gewährt werden.

Die Arbeitslosenhilfen existieren nicht in allen Kantonen.

⁹ Art. 88 Abs. 3 AsylG und Art. 24–27 AsylV2

Familienbeihilfen

Die Familienhilfen (FBH) beinhalten Leistungen für Familien im Zusammenhang mit der Geburt, Betreuung und/oder Erziehung von Kindern. Es handelt sich dabei nicht um Leistungen aus der bundesrechtlichen Mutterschaftsversicherung, sondern um Leistungen nach kantonalem Recht.

Der Anspruch wird ähnlich der wirtschaftlichen Sozialhilfe monatlich berechnet und der Fehlbetrag ausbezahlt. Die Familienbeihilfen werden zeitlich begrenzt und nur in Ausnahmefällen rückwirkend ausgerichtet. Im Rahmen der Sozialhilfeempfängerstatistik werden alle Dossiers berücksichtigt, welche Leistungen in Form von Geldzahlungen erhalten. Ebenfalls berücksichtigt werden Überbrückungshilfen während der Dauer der Abklärungen für die Ausrichtung von Taggeldern der bundesrechtlichen Mutterschaftsversicherung.

Die Familienbeihilfen existieren nicht in allen Kantonen und werden unterschiedlich bezeichnet: Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern oder alleinerziehende Elternteile, Elternschaftsbeiträge, Elternschaftsbeihilfen, Mutterschaftsbeiträge, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien oder Familienfonds.

Wohnbeihilfen

Die Wohnbeihilfen (WBH) stellen eine persönliche finanzielle Unterstützung dar, die der Kanton dem/der Mieter/in gewährt, um die Mietzinsbelastung zu verringern.

Die Wohnbeihilfen existieren nicht in allen Kantonen und werden unterschiedlich bezeichnet: Familienmietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz oder Wohnkostenzuschuss.

Nicht alle vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden für die Sozialhilfeempfängerstatistik berücksichtigt. Es muss sich um eine

- 1) bedarfsabhängige,
- 2) personenbezogene,
- 3) kantonale Regelungen
- 4) Geldleistung in Form von einer allgemeinen Unterhaltszahlung handeln,
- 5) die direkt auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet ist,
- 6) und zu der bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien der Zugang gewährleistet ist.

Gemäss dem ersten Kriterium werden nur Leistungen berücksichtigt, deren Anspruch mittels einer Bedarfsrechnung bestimmt wird. Mit anderen Worten ist das Verhältnis zwischen den vorhandenen Ressourcen und dem Bedarf der Unterstützungseinheit massgebend. Die Bedarfsrechnung kann je nach Leistung fallbezogen ausgestaltet oder auch stark standardisiert sein.

Die Bedingung der Personenbezogenheit begrenzt die Erhebung auf Subjekthilfen, also Leistungen, deren Bezug die Eröffnung eines persönlichen Dossiers veranlasst.

Die Voraussetzung der kantonalen Regelung bedeutet, dass die Leistung auf einem kantonalen Erlass (Gesetz oder Verordnung) basieren muss. Private Leistungen sowie solche, die ausschliesslich auf der Gemeinde- oder Bundesebene geregelt sind, werden nicht berücksichtigt. Die Finanzierungs- und Vollzugsebenen spielen hingegen keine Rolle.

Das Kriterium der Geldleistung dient der Ausgrenzung von reinen Sach- oder Beratungsleistungen.

Mit der Ausrichtung auf Leistungen mit dem Ziel der monetären Armutsbekämpfung werden nur allgemeine Unterhaltszahlungen in Betracht gezogen. Dies schliesst a) die Finanzierung spezifischer Dienstleistungen und b) Einmalzahlungen aus.

a. Finanzierung spezifischer Dienstleistungen

Vergünstigungen von oder Beiträge an spezifische Dienstleistungen werden nicht berücksichtigt, auch wenn deren Gewährung und Höhe an Kriterien der ökonomischen Situation gebunden sind. Beispiele sind Tarifvergünstigungen beim Besuch bestimmter Kindertagesstätten oder Beihilfen zur Finanzierung von Pflegedienstleistungen für zu Hause Lebende oder im Heim. Leistungen dieser Art sind definitionsgemäss zweck- und häufig auch institutionsgebunden und deshalb nicht prioritär monetärer Art: Nur wer bestimmte Dienstleistungen in Anspruch nimmt, kann von der finanziellen Hilfe profitieren.

b. Einmalzahlungen

Im Vergleich zu allgemeinen Unterhaltszahlungen handelt es sich bei Einmalzahlungen um eine Leistungsform, die den Leistungsempfängern keinen dauerhaften sozialen Schutz gewährt. Einmalzahlungen gibt es zum Beispiel in Form von Geburtszuschüssen.

Aus dem fünften Kriterium ergibt sich, dass Zahlungen, die eine Grundversorgung wie Bildung, Rechtssicherheit, Krankenversicherung und öffentliche Sicherheit garantieren, nicht miteinbezogen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Stipendien (Bildung), unentgeltliche Rechtspflege (Rechtssicherheit), individuelle Prämienverbilligung IPV (Krankenversicherung) und Opferhilfe (öffentliche Sicherheit). Diesen Leistungen zur Sicherstellung des Zugangs zur Grundversorgung kommt im System der sozialen Sicherheit eher eine Funktion der Armutsprävention denn der Armutsbekämpfung zu.

Das sechste Kriterium schliesst Leistungen aus, deren Ausrichtung bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nicht garantiert ist. Denn für den Bezug gewisser Bedarfsleistungen sind Bedingungen massgebend, die in keinem Zusammenhang mit den persönlichen Voraussetzungen der antragstellenden Person stehen. Beispiel dafür sind sogenannte «objektorientierte Subjekthilfen» im Bereich der Wohnbeihilfen, deren Anspruch an die Verfügbarkeit bestimmter Wohnungen geknüpft ist. Stehen keine solchen Wohnungen frei, kann die Leistung nicht beansprucht werden, obschon die Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen, Wohnort, familiärer Situation usw. erfüllt wären. Aus systemischer Sicht kann hier nicht von Armutsbekämpfung ausgegangen werden, denn der Anteil der bedürftigen Personen, die effektiv unterstützt werden, kann sich in einem bescheidenen Rahmen verhalten und kantonsvergleichende Analysen verzerren.

3 Datenschutz

Die Sozialhilfeempfängerstatistik arbeitet mit sensiblen Daten, weshalb dem Datenschutz höchste Priorität beigemessen wird. Er ist durch das Bundesstatistikgesetz und das Datenschutzgesetz geregelt (*Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz DSG*). In Letzterem ist unter anderem vorgeschrieben, dass das BFS für die Sozialhilfeempfängerstatistik ein so genanntes Bearbeitungsreglement erstellen muss, in welchem festgehalten ist, wie dem Datenschutz in jedem einzelnen Prozessschritt der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung Rechnung getragen wird.

Die Datenlieferanten tragen ihrerseits die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass bei einem allfälligen schriftlichen Informationsaustausch zwischen dem Datenlieferanten und dem BFS keine Namen von Personen oder Versichertennummern ausgetauscht werden.

Im BFS werden die Daten in eine gesicherte Umgebung des Amtes importiert. Die schützenswerten Daten werden in verschlüsselter Form aufbewahrt. Zugriff auf diese Daten haben nur wenige spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Bund ist in keinem Fall berechtigt, Daten aus dem

Sozialhilfereich, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen würden, an Dritte weiterzugeben.

4 Methode zur Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik

Bei der Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik handelt es sich um eine monatliche Vollerhebung bzw. um eine Sammlung administrativer Daten. Das bedeutet, dass jeden Monat alle Dossiers und Personen, die im entsprechenden Monat eine Sozialleistung erhalten haben, sowie die Daten aus der Klientenbuchhaltung ans BFS transferiert werden. Im BFS werden dann die Daten aus der Klientenbuchhaltung für jeden einzelnen Datenlieferanten harmonisiert. Nach der Harmonisierung und der statistischen Datenaufbereitung werden die Daten ausgewertet.

4.1 Referenzperiode und Stichtag

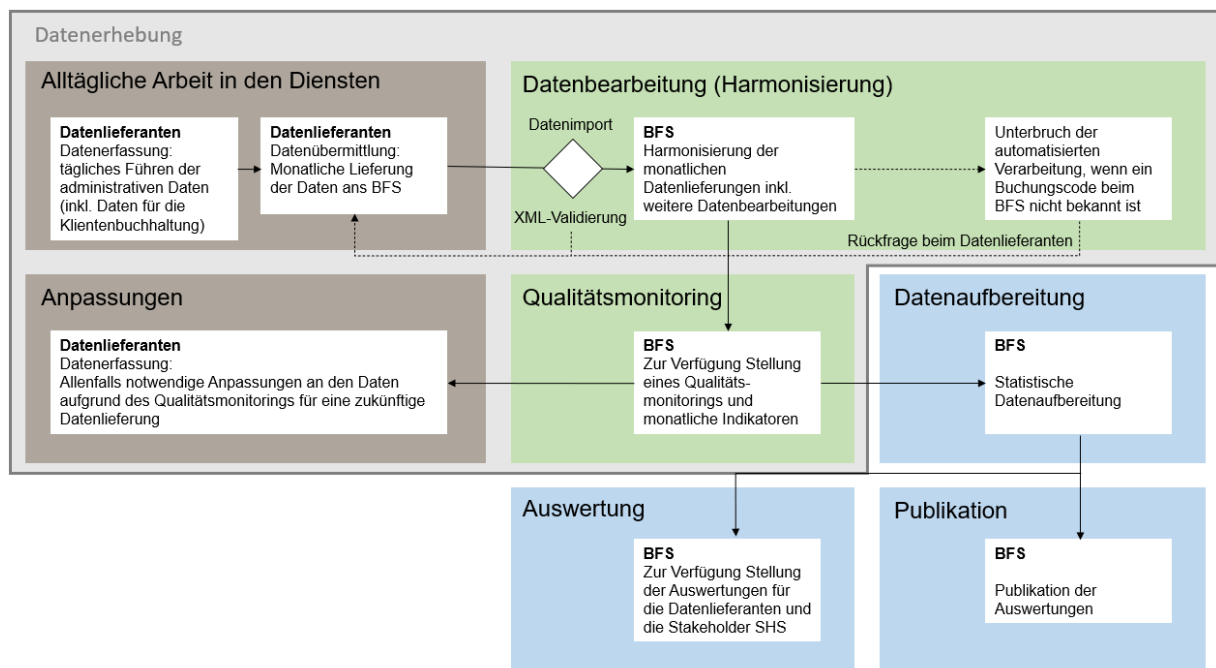
Es werden jeweils die Daten eines Monats geliefert.

Der Stichtag ist der letzte Tag im jeweiligen Referenzmonat. Das bedeutet, dass sich die Informationen zu den Personen und Dossiers auf den letzten Tag im Monat beziehen¹⁰.

Die Buchungsdaten hingegen beziehen sich jeweils auf den gesamten Referenzmonat, also auf einen ganzen Monat.

4.2 Prozess der Datenproduktion von der Erhebung bis zur Publikation

Der Prozess der Datenproduktion lässt sich schematisch folgendermassen darstellen:



1. Die Datenlieferanten führen ihre Administrativdaten (Grunddaten zu Personen und Dossiers) wie auch die Buchungsdaten der Klienten und Klientinnen im Alltagsgeschäft in ihrem Fallführungssystem. Diensten ohne eigenes Fallführungssystem wird durch das BFS eine Erfassungshilfe zur Verfügung gestellt.¹¹

¹⁰ Technisch gesehen entsprechen die Informationen zu den Dossiers und Personen den im jeweiligen Fallführungssystem zum Extraktionszeitpunkt vorhandenen Angaben, falls im entsprechenden System keine Historisierung dieser Daten umgesetzt ist.

¹¹ Nähere Angaben zum sogenannten eSOSTAT finden sich unter «[Fachkonzept eSOSTAT](#)»

2. Die Daten werden monatlich durch die Datenlieferanten an das BFS übermittelt. Die Daten jedes Monats werden zwischen dem 1ten und 25ten Tag des Folgemonats ans BFS geliefert. Wird in diesem Zeitfenster keine Lieferung ans BFS geschickt, dann wird eine Mahnung verschickt. Eine Datenlieferung kann dann noch bis am 28ten des Folgemonats geschickt werden. Die Daten sollten möglichst früh im Folgemonat exportiert werden, da die Informationen zu den Dossiers und Personen nicht in jedem Fall historisiert und bei einer zu langen Periode zwischen dem Exportzeitpunkt und dem Referenzmonat nicht unbedingt konsistent mit den Informationen zu den Buchungen sind.

Lieferungen, die ausserhalb dieses Zeitfensters an das BFS exportiert werden, können nicht im ordentlichen Aufbereitungsprozess verarbeitet werden. Die Daten eines Referenzmonats dürfen aber nicht vor Ende des Referenzmonats extrahiert werden, weil sonst Buchungsinformationen des betreffenden Monats fehlen und die Daten unvollständig sind.

Beim Eingang der Daten führt das BFS eine Prüfung durch, ob die Daten den technischen Minimalanforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, dann kann die Datenlieferung nicht in die Datenbank des BFS importiert werden und der Datenlieferant wird entsprechend informiert.¹² Bei einer Zweitlieferung für denselben Monat wird die bereits gelieferte Lieferung gelöscht und die neue importiert.

3. Im BFS werden die monatlichen Datenlieferungen harmonisiert. Dabei wird einerseits durch das BFS berechnet, welche Dossiers und damit Personen monatlich gezählt werden (siehe dazu auch Kapitel 4.5 Dossiers und Personen.) Auch die Zugänge und Abgänge werden dabei berechnet. Andererseits werden die Buchungsdaten jedes einzelnen Datenlieferanten auf bestimmte BFS-Finanzpositionen harmonisiert. Dasselbe wird auch mit den Leistungscodes gemacht: Das BFS harmonisiert die von einem Datenlieferanten vergebenen Leistungscodes auf die sechs Leistungen (siehe Kapitel 2.4), welche das BFS dann auswertet.
4. Wird in der Datenlieferung ein Buchungscode identifiziert, welcher dem BFS nicht bekannt ist, wird die automatisierte Verarbeitung unterbrochen. Der neue Code muss durch das BFS zuerst auf die BFS-Finanzpositionen zugeordnet werden, bevor der automatische Prozess manuell wieder gestartet werden kann. Dies erfordert eine Kontaktaufnahme des BFS mit dem Datenlieferanten und die Zustimmung des Datenlieferanten für die getroffenen Massnahmen.
5. Das BFS stellt den Datenlieferanten ein Qualitätsmonitoring sowie monatliche Indikatoren zur Verfügung. Dabei werden folgende Informationen angezeigt: Anteil der nicht bestimmten Werte (ungültige oder nicht aktive Codes, nicht gültige Werte, fehlende Werte, inkohärente Angaben, Extremwerte), Grundgesamtheit der Dossiers und Personen sowie Zugänge und Abgänge. Auch die Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Dossiers wird ermöglicht.
6. Die Datenlieferanten können aufgrund des Qualitätsmonitorings ihre Daten für die zukünftige Datenlieferung anpassen.
7. Das BFS führt die statistische Datenaufbereitung durch.
8. Das BFS stellt den Datenlieferanten die monatlichen Auswertungen zur Verfügung.
9. Das BFS publiziert jährlich die Auswertungen auf der Homepage.

¹² Die Anforderungen sind in den folgenden Dokumenten beschrieben: «[Datenkatalog - | Publikation \(admin.ch\)](#)» und «[Anforderungen für die Datenextraktion und -übermittlung - | Publikation \(admin.ch\)](#)»

Anforderungen an die Datenextraktion

Die technischen Vorgaben für die Datenextraktion sind in einem separaten Dokument beschrieben: [Anforderungen für die Datenextraktion und -übermittlung - | Publikation \(admin.ch\)](#).

Zeitpunkt der Datenlieferung

Die Datenlieferung kann zwischen dem 1ten und 28ten im Folgemonat dem BFS zugestellt werden. Ist die Datenlieferung bis am 25ten im Folgemonat nicht eingetroffen, dann wird automatisch eine Mahnung verschickt.

4.3 Separates Dossier pro Leistung

Für die Sozialhilfeempfängerstatistik ist ein separates Dossier pro Leistung (siehe dazu auch Kapitel 2.4 Berücksichtigte Leistungen) zu erfassen und zu übermitteln. Das bedeutet beispielsweise, dass wenn eine Unterstützungseinheit gleichzeitig Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung bekommt, dass in diesem Fall zwei Dossiers geführt und an das BFS geliefert werden. Auch wenn beispielsweise eine Unterstützungseinheit zuerst Sozialhilfe bezieht und dann Alters- und Invaliditätsbeihilfen, dann muss für die Alters- und Invaliditätsbeihilfen ein neues Dossier erstellt werden. Würde kein neues Dossier erstellt, dann kann das BFS die Unterscheidung dieser Dossiers nicht gewährleisten. Das BFS wertet die Dossiers gemäss dem vom Datenlieferanten gelieferten Leistungscode aus.

4.4 Unterstützungseinheit als Erhebungseinheit

Unter der Unterstützungseinheit (UE) wird die wirtschaftliche Einheit verstanden und umfasst die Bezugsberechtigten einer Leistung. Die Statistik betrachtet die anrechenbaren Einkünfte und Ausgaben jeweils aus der Optik der Leistungsbeziehenden. Deshalb werden nur Personen zur Unterstützungseinheit gezählt, die zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes aus der jeweiligen Sozialleistung direkt oder indirekt beziehen. In der Sozialhilfeempfängerstatistik bildet die Unterstützungseinheit (bzw. das Dossier) als administrative Grösse die Erhebungseinheit und setzt sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Personen einer Unterstützungseinheit werden bei den Datenlieferanten in Dossiers geführt. Je nach Überschneidungen bzw. Mehrfachbezug kann sich eine Person in mehreren Unterstützungseinheiten und damit in mehreren Dossiers befinden.

Aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen können je nach Leistung und Kanton unterschiedliche Definitionen der Unterstützungseinheiten vorgefunden werden. Dies betrifft vor allem die weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Im Folgenden werden diese möglichen Unterschiede erläutert:

Definition der Unterstützungseinheit bei der Sozialhilfe

Neben alleinlebenden Einzelpersonen gelten folgende miteinander verwandte Personen, die im gleichen Haushalt leben, als Unterstützungseinheit: Ehepaare, Ehepaare oder Elternteile mit Kindern. Das BFS orientiert sich an den SKOS-Richtlinien. Gemäss SKOS umfasst eine Unterstützungseinheit die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten sowie die unmündigen Kinder, die mit ihren Eltern respektive einem Elternteil zusammenleben. Zur Unterstützungseinheit können auch Personen mit anderen Aufenthaltsstatus und -dauer gehören.

Die Abgrenzung der Unterstützungseinheit ist vor allem bei Personen schwierig, die in familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaften zusammenleben, d. h. bei Paaren und Gruppen, die die üblichen Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (z. B. Konkubinatspaare, Geschwister, Kollegen bzw. Kolleginnen, Asylsuchende, die zusammen in einer Wohnung untergebracht sind usw.) (SKOS-Richtlinien, 2024, Kapitel C.3.2.). Häufig wird in der Praxis ein Konkubinatspaar als eine Unterstützungseinheit geführt, wenn es sich um ein stabiles Konkubinat handelt. Laut SKOS-Richtlinien ist namentlich dann von einem stabilen Konkubinat auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (SKOS-Richtlinien, 2024, Kapitel D.4.4.). In gewissen Situationen ist es letztlich Sache der Sozialbehörde, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob es sich um eine familienähnliche Lebensgemeinschaft handelt oder nicht.

Bei Asylsuchenden, die nicht miteinander verwandt sind, die aber in der gleichen Wohnung untergebracht sind, wird in der Regel für jede Person ein eigenes Dossier geführt.

Definition der Unterstützungseinheit bei den weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen

In der Folge werden allgemeine Angaben zur Definition der Unterstützungseinheit pro Leistung gemacht. In den einzelnen Kantonen gelten jeweils eigene weitere Detailregelungen. Diese sind in der Tabelle «[Definition der Unterstützungseinheit pro Leistung und Kanton - | Publikation \(admin.ch\)](#)» ersichtlich.

Definition der Unterstützungseinheit bei der Alimentenbevorschussung

Die Unterstützungseinheit umfasst die Person(-en), die im gleichen Unterhaltstitel als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorschusst wird. Sind diese minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als antragstellende Person mit in die Unterstützungseinheit einbezogen. Nicht zur Unterstützungseinheit gezählt werden Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, jedoch nicht im Unterhaltstitel erwähnt werden.

Definition der Unterstützungseinheit bei den Alters- und Invaliditätsbeihilfen

Die Unterstützungseinheit umfasst alle Personen, die aus der Leistung ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreiten.

Definition der Unterstützungseinheit bei den Arbeitslosenhilfen

Die Unterstützungseinheit ist je nach Kanton unterschiedlich definiert. Je nach Kanton umfasst sie nur die antragstellende Person bis hin zur Berücksichtigung aller Haushaltsmitglieder.

Definition der Unterstützungseinheit bei den Familienbeihilfen

Die Unterstützungseinheit umfasst ein verheiratetes oder unverheiratetes Paar, das im selben Haushalt lebt, oder ein alleinerziehendes Elternteil sowie die im Haushalt lebenden bezugsberechtigten Kinder. Die Detailbestimmungen sind je nach Kanton unterschiedlich.

Definition der Unterstützungseinheit bei den Wohnbeihilfen

Die Unterstützungseinheit ist je nach Kanton unterschiedlich definiert. Je nach Kanton umfasst sie alle Personen, welche im selben Haushalt wohnen, oder Familien mit Minderjährigen oder Erwachsenen.

4.5 Dossiers und Personen

Berücksichtigte Dossiers und Personen

Nach Erhalt der Datenlieferung werden alle Dossiers und die darin enthaltenen Personen durch das BFS harmonisiert ausgewertet. Dabei werden alle Sozialhilfedossiers mitgezählt,

- a. deren Summe der Einnahmen und Ausgaben im Referenzmonat grösser als 0 Franken beträgt oder
- b. für welche mindestens eine Ausgabe auf dem Grundbedarf oder den Mietkosten verbucht ist.

Bei den Dossiers der weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen wird folgendes Kriterium angewendet: Alle Dossiers, deren Summe der Ausgaben im entsprechenden Monat grösser als 0 Franken ist. Dabei werden bei allen Dossiers alle BuchungsCodes, welche auf die Finanzvariablen des BFS harmonisiert wurden, berücksichtigt.

Nothilfe/Rückführungshilfe

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (BV) umfasst die Nothilfe die auf die individuell-konkreten Umstände zugeschnittene, zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Überlebenshilfe. Die Nothilfe als Grundrecht garantiert kein Mindesteinkommen, und entspricht nicht der Sozialhilfe. Personen, welche gestützt auf die geltende Rechtsprechung in den Kantonen Nothilfe beziehen, werden für die Statistik nicht ausgewertet.

Laut den SKOS-Richtlinien (2021, A.5) wird Nothilfe an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben (über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen) und in einer existenziellen Notlage sind. Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personenkategorien steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe (keine Sozialhilfe)¹³:

- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out)
- Personen mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Asylsuchende, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides ein neues Asylgesuch eingereicht haben (Mehrfachgesuche)
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben
- Weitere Personen gemäss geltender Rechtsprechung in den Kantonen (Bsp. Personen mit Kurzaufenthalt L).

Solche Dossiers, welche keine reguläre Sozialhilfe, sondern lediglich Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung erhalten, werden für die Sozialhilfeempfängerstatistik nicht berücksichtigt.

¹³ Ausländische Personen aus Drittstaaten, die über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen und in Notlage geraten, haben lediglich Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise (Rückführungshilfe), allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

Nothilfe für Touristinnen und Touristen und Personen auf der Durchreise:

Touristinnen und Touristen aus dem Ausland und Personen auf der Durchreise, welche über kein längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz verfügen, haben je nach Kanton respektive nach kantonalem Sozialhilfegesetz Anspruch auf Nothilfe oder Sozialhilfe. Erhalten Touristinnen und Touristen und Personen auf der Durchreise Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung, dann werden diese nicht für die Sozialhilfeempfängerstatistik berücksichtigt. Erhalten solche Personen jedoch aufgrund des kantonalen Sozialhilfegesetzes ordentliche Sozialhilfe, so werden diese für die Sozialhilfeempfängerstatistik berücksichtigt.

Reine Beratungsdossiers, direkte Sachhilfe, indirekte finanzielle Hilfen

Für die Sozialhilfeempfängerstatistik nicht berücksichtigt werden folgende Leistungen:

- reine Beratungsdossiers: Beratung und Information, administrative Betreuung, Beihilfen aus privater Quelle (wie z. B. Stiftungen);
- direkte Sachhilfe: Möbel, Haushaltgeräte;
- indirekte finanzielle Hilfen: Ursachenbekämpfung, Koordination, präventive Einrichtungen, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung, Subventionen.

Objekt- und subjektfinanzierte Einrichtungen und Massnahmen

Die Finanzierungspraxis von bestimmten Leistungsbestandteilen ist in den Kantonen und Gemeinden unterschiedlich geregelt. So sind beispielsweise die Unterbringung in Einrichtungen (insbesondere Heime bei Fremdplatzierungen und Pflegeaufenthalte) und Massnahmen (z. B. Krippennutzungen, Arbeitsintegrationsprogramme) je geltenden Finanzierungsregeln objekt- oder subjektfinanziert.

Subjektfinanziert bedeutet, dass die Kosten vollumfänglich den einzelnen Empfängerinnen und Empfängern zugeordnet werden und damit auch in das Budget aufgenommen werden können. Es handelt sich folglich um personenbezogene Bedarfsleistungen, die sogenannten Subjekthilfen. Diese Dossiers werden für die Sozialhilfeempfängerstatistik berücksichtigt.

Objektfinanziert bedeutet, dass die Kosten von Einrichtungen oder Massnahmen direkt von der öffentlichen Hand getragen werden. Es handelt sich beispielsweise um Finanzierungsbeiträge des Staates an die Betriebskosten von Heimen oder Beratungsstellen oder um Subventionen des Staates für Investitionen in die soziale Infrastruktur oder den Wohnungsbau. Diese Kosten können nicht den einzelnen Empfängerinnen und Empfängern zugeordnet werden und werden deshalb auch nicht für die Sozialhilfeempfängerstatistik berücksichtigt.

Für Informationen zum Umgang mit Kollektivkosten in Kollektivzentren siehe Kapitel 4.6 Finanzvariablen und Klientenbuchhaltung.

Grunddaten für Dossiers und Personen

Die Grunddaten für Dossiers und Personen sind im Variablenkatalog ([Variablenkatalog - | Publikation \(admin.ch\)](#)) näher beschrieben.

Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erwerbssituation durch das BFS aus soziodemographischen Merkmalen und Buchungsinformationen hergeleitet werden.

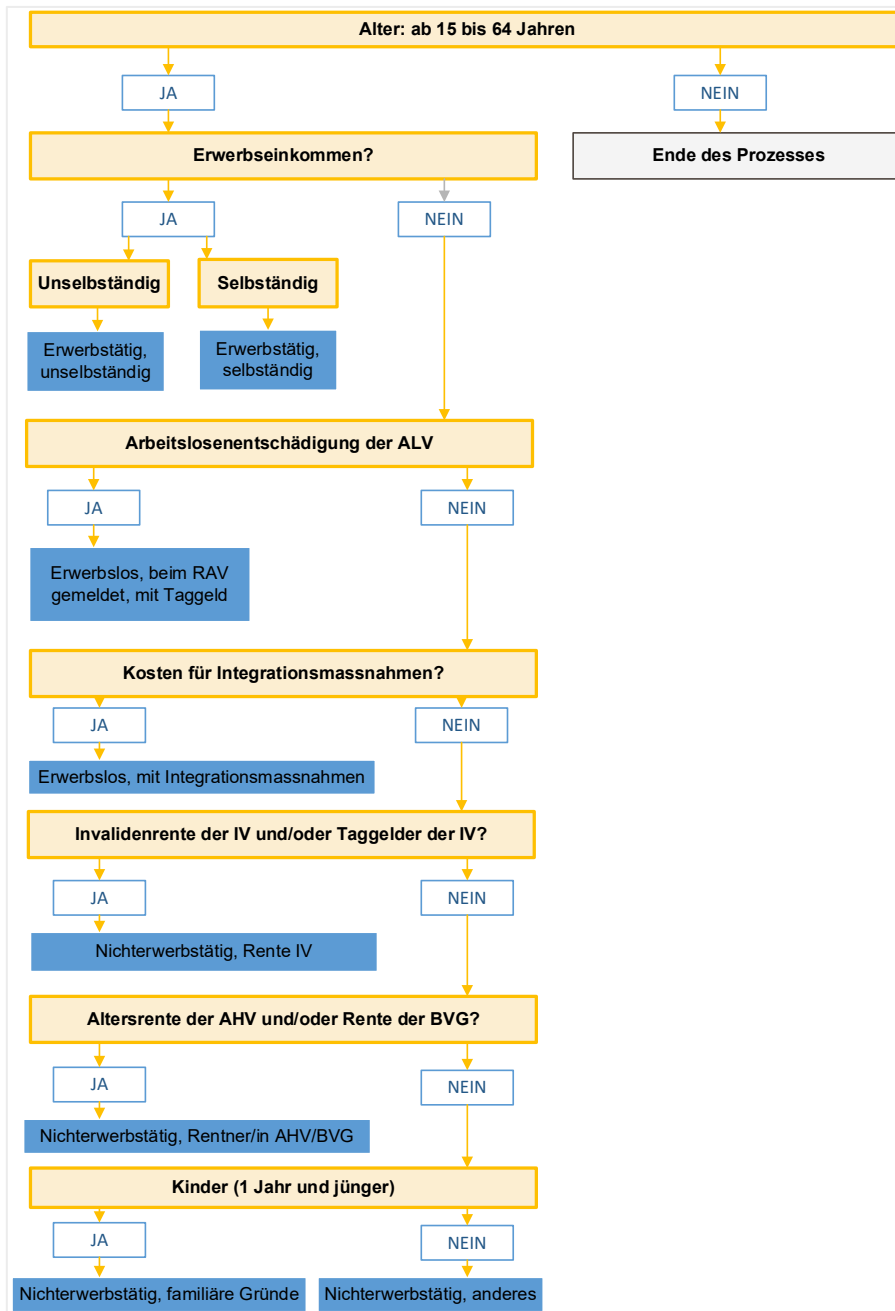
Dafür müssen die Buchungsinformationen folgende Eigenschaften besitzen:

1. Folgende Ausgaben werden auf Ebene der betroffenen Personen verbucht, nicht auf Ebene des Dossiers:
 - Kosten für Integrationsmassnahmen
2. Folgenden Einnahmen werden auf Ebene der betroffenen Person verbucht, nicht auf Ebene des Dossiers:
 - Arbeitslosenentschädigungen der ALV
 - Invalidenrente der IV und Taggelder der IV
 - Altersrente der AHV und Rente der BVG
 - Erwerbseinkommen: beim Erwerbseinkommen muss im Kontenplan unterschieden werden zwischen Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbsarbeit.

Beinhalten die Buchungsinformationen diese Eigenschaften nicht, ist die Variable zur Erwerbssituation gemäss der neuen Nomenklatur durch die Datenlieferanten manuell zu erfassen:

1. Erwerbstätig, unselbständig
2. Erwerbstätig, selbständig
3. Erwerbslos, beim RAV gemeldet, mit Taggeld
4. Erwerbslos, mit Integrationsmassnahmen
5. Nichterwerbstätig, IV-Rente
6. Nichterwerbstätig, Rentner/in AHV/BVG
7. Nichterwerbstätig, familiäre Gründe
8. Nichterwerbstätig, anderes

Schema 1. Vorgehensweise bei der Herleitung der Erwerbssituation



Hinweise für die monatlichen Angaben zur Erwerbssituation

Da auf Daten aus der Buchhaltung zurückgegriffen wird, gibt es folgende Einschränkungen: Die verbuchten Einkünfte werden im Rechnungsmonat berücksichtigt, wodurch gegenüber der effektiven Situation der Person eine Verzögerung auftreten kann: Zum Zeitpunkt der Verbuchung ihres Einkommens arbeitet die Person möglicherweise nicht mehr oder umgekehrt kann eine Person eine Arbeit aufgenommen haben, ohne dass ein Einkommen verbucht wird. Zudem kann die Verbuchungspraxis die Ergebnisse beeinflussen (Verbuchung der Einkommen über zwei Monate, hypothetische Einkommen usw.). Um eine monatsgenaue Herleitung der Erwerbssituation zu ermöglichen, sind monatliche Verbuchungen der relevanten Einnahmen und der Kosten für Integrationsmassnahmen notwendig. Aus quartalsweisen Verbuchungen ergeben sich Unschärfen bei der Herleitung der Erwerbssituation.

Zusätzliche Kategorien für die neue jährliche Variable:

Die Nomenklatur wird jährlich mit Hilfe der Verknüpfung mit dritten Datenquellen durch das BFS, verfeinert:

1. Nichterwerbstätig, in Ausbildung (Schweizerische Lernendenstatistik)
2. Erwerbslos, beim RAV gemeldet, ohne Taggeld (SECO)

4.6 Finanzvariablen und Klientenbuchhaltung

Für die Finanzvariablen beziehungsweise die Auswertungen der Einnahmen und Ausgaben (siehe [Variablenkatalog - | Publikation \(admin.ch\)](#)) stützt sich die Statistik auf die Buchungsdaten der Klientenbuchhaltung (nicht zu verwechseln mit der Finanzbuchhaltung) der Datenlieferanten. Die Buchungsdaten beinhalten die bei den Datenlieferanten verwendeten Buchungspositionen oder -codes. Diese Positionen sind bei den Datenlieferanten mit einem Fallführungssystem in den Kontenplänen hinterlegt.

Die Buchungsdaten der Klientenbuchhaltung werden zusammen mit den Grunddaten monatlich ans BFS geliefert. Dabei handelt es sich um die definitiv verbuchten Buchungsdaten respektive um Buchungsdaten, die für gewöhnlich nicht mehr geändert werden können, da bereits ein Zahlungsfluss (Zahlungsausgang und Zahlungseingang) erfolgt ist. Beim BFS werden die gelieferten Buchungsdaten für die Auswertungen auf die Ausprägungen der statistischen Finanzvariablen harmonisiert.

Kontenplan der Klientenbuchhaltung

Für die Harmonisierung der Buchungspositionen zu statistischen Finanzvariablen dient der Kontenplan der Klientenbuchhaltung der Datenlieferanten als Basis. Beim BFS werden die Buchungspositionen den statistischen Finanzvariablen zugeordnet und in einer Datenbank hinterlegt.

Um die Vergleichbarkeit der statistischen Daten zu garantieren, spielen folgende Rahmenbedingungen für den Kontenplan eine wichtige Rolle:

1. Die Buchungspositionen können anhand des Buchungscode und der Bezeichnung eindeutig identifiziert werden. Das heisst, diese Codenummer sowie die Bezeichnung sind einmalig zu vergeben. Werden Änderungen an der Nummer und der Bezeichnung vorgenommen, so ist das BFS darauf angewiesen, dass diese Änderungen proaktiv dem BFS mitgeteilt werden.
2. Die Buchungspositionen der Datenlieferanten decken sich mit den vom BFS minimal definierten Detaillierungsgrad an Buchungspositionen (siehe [Mindestkontenplan - | Publikation \(admin.ch\)](#)).

Buchungspraxis und Empfehlungen

Um die Vergleichbarkeit der Auswertungen zu ermöglichen, sind einheitliche Buchungsvorgehen bei den Datenlieferanten eine wichtige Grundlage. Mit den folgenden Hinweisen werden die wichtigsten Merkmale der Buchungspraxis aus Sicht dieser Zielsetzung beschrieben. Für die konkrete Umsetzung sind aber in jedem Fall die für einen Datenlieferanten geltenden gesetzlichen Vorgaben massgebend.

Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen basiert auf kantonalen bzw. kommunalen Gesetzesgrundlagen und Ausführungsbestimmungen. Der Bund besitzt keine Kompetenzen in diesem Bereich. So kann sich das BFS bezüglich der Klientenbuchhaltungsdaten auf keine bindenden, auf Bundesgesetz basierenden Vorgaben an die Datenlieferanten abstützen, geschweige denn durchsetzen.

Das BFS kann lediglich Empfehlungen bzw. Voraussetzungen für aussagekräftige und vergleichbare Auswertung der Sozialhilfedaten formulieren. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Datenlieferanten

aufzuzeigen, dass die Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Einfluss hat auf die Interpretierbarkeit der statistischen Auswertungen.

Folgende Aspekte der Buchungspraxis sind aus Sicht der Statistik bei der Führung der Klientenbuchhaltung zu beachten:

1. Zusammen mit den Angaben zur Leistung bzw. den bei einem Datenlieferanten verwendeten Leistungscode sind die Buchungscode eindeutig. Das BFS empfiehlt, pro Leistung (siehe auch Kapitel 2.4 Berücksichtigte Leistungen) separate Buchungscode zu führen. Das BFS ordnet jedem Dossier eine Leistung gemäss dem erfassten Leistungscode zu.
2. Das BFS geht für die Sozialhilfestatistik von der Anwendung des Bruttoprinzips aus. Aus Sicht der Statistik bedeutet dies insbesondere, dass Ausgaben nicht mit Einnahmen oder umgekehrt Einnahmen mit Ausgaben verrechnet werden. So ist es beispielsweise nicht statthaft, eine Einnahme (bspw. ein Erwerbseinkommen) vom Grundbedarf abzuziehen und lediglich den resultierenden Nettobetrag als Grundbedarf zu verbuchen.
3. Damit das BFS auf einer nachvollziehbaren Grundlage den Leistungsbezug einer bedarfsabhängigen Sozialhilfeleistung berechnen kann, werden die Beträge klar der Einnahmenseite beziehungsweise der Ausgabeseite zugeordnet. Die Beträge selber werden bei einer Ausgabe mit einem negativen Vorzeichen und bei einer Einnahme einem positiven Vorzeichen übermittelt.
4. Bestimmte Einnahmen und Ausgaben werden auf der Ebene der Person verbucht:

Einnahmen/Ausgaben	Zielsetzung
Erwerbseinkommen netto, unselbständig	Auswertungen auf Personenebene Herleitung der Erwerbssituation durch das BFS
Erwerbseinkommen netto, selbständig	
Arbeitslosenentschädigung der ALV	
Altersrente der AHV	
Invalidenrente der IV	
Taggelder der IV	
Andere Sozialversicherungsleistungen	
Rente der BVG	
Kosten für Integrationsmassnahmen	
Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	Identifikation und Zählung von ausserfamiliär untergebrachten Personen

Weitere Hinweise:

Falls Rückstellungen und Vorschüsse entrichtet werden, werden diese in separaten Codes für Rückstellungen und Vorschüsse als Zwischenkonten geführt. Wenn eine Rückstellung oder ein Vorschuss aufgelöst respektive getilgt wird, dann wird die entsprechende Gegenbuchung auf demselben Code gegengebucht und nicht auf einem anderen Code wie bspw. dem Grundbedarf gebucht. Bei Rückstellungen und Vorschüssen handelt es sich nicht um Sozialhilfeleistungen und so sind diese nicht relevant für die Statistik.

- Liegen die effektiven Mietkosten über dem für ein Dossier als zulässig festgelegten Maximalbetrag, dann sollten zuerst die effektiven Mietkosten vollumfänglich als Ausgabe unter den angerechneten Wohnkosten verbucht und anschliessend der über den Maximalbetrag hinausgehende Mietbetrag als Abzug unter derselben Buchungsposition verbucht werden. Dieses zweistufige Vorgehen kann angewendet werden, wenn der Dienst dem/der Vermieter/in die Mietkosten direkt bezahlt und anschliessend den über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrag der Unterstützungseinheit bei der nächsten Monatsabrechnung abzieht. In diesem Fall sollte dieser Abzug unter den angerechneten Wohnkosten verbucht werden (als Ausgabenminderung mit positivem Betrag) und nicht beispielsweise beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt werden. Wenn die Miete durch den/die Klienten/Klientin an den Vermieter überwiesen wird, wird oft direkt der maximal zulässige Mietbetrag als Ausgabe verbucht.
- Gelten die Krankenkassenprämien als Sozialhilfeleistung und werden diese durch die Datenlieferanten verbucht, dann empfiehlt das BFS, dass jeweils die Bruttoprämie (d.h. vor Abzug der Prämienverbilligung) erfasst und die Prämienverbilligung separat verbucht werden. Werden die Krankenkassenprämien als Nettoprämien verbucht, dann können anhand der Buchungsdaten keine Aussagen zur tatsächlichen Höhe der Krankenkassenprämien getroffen werden.

Personen in Kollektivunterkünften

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, sind als Minimalanforderung die Unterstützungsleistungen des Grundbedarfs (Taschengeld, Hygieneartikel, Kleidergeld etc.) auf den betroffenen Personen zu verbuchen. Ohne diese Buchungen können die betreffenden Personen nicht durch das BFS als Leistungsbeziehende identifiziert werden. Einnahmen (insbesondere abgetretene, Einnahmen, also Einnahmen einer Person, welche nicht direkt an die Person, sondern an die Sozialbehörde überwiesen werden) und die Kosten für personenbezogene Integrationsmassnahmen sollten ebenfalls auf Personen verbucht werden.

Kosten für Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen, welche über die Integrationspauschale der Integrationsagenda Schweiz (IAS) finanziert werden, sind nicht Gegenstand der in der Statistik berücksichtigten Ausgaben. Deshalb sollten diese Massnahmen separat verbucht werden, weshalb im Kontenplan der Klientenbuchhaltung ein separater Buchungscode dafür vorgesehen werden muss.

5 Qualitätsmonitoring

Wie in Kapitel 4.2 Prozess der Datenproduktion von der Erhebung bis zur Publikation beschrieben, wird den Datenlieferanten im Rahmen eines Qualitätsmonitorings eine Übersicht über die Qualität ihrer Datenlieferung zur Verfügung gestellt. Die Datenlieferanten können aufgrund des Qualitätsmonitorings ihre Daten für die zukünftige Datenlieferung anpassen. Dieses Qualitätsmonitoring beinhaltet folgende Aspekte:

Anteil der nicht bestimmten Werte

Der Anteil der nicht bestimmten Werte pro Indikator wird angegeben. Die nicht bestimmten Werte setzen sich dabei aus ungültigen oder nicht aktiven Codes, nicht gültigen Werten, fehlenden Werten, inkohärenten Angaben und Extremwerten zusammen.

Auf der Basis von vordefinierten Schwellenwerten werden den Datenlieferanten Qualitätsprobleme aufgezeigt, die es auf einer Lieferung gibt. Das heisst, sobald die nicht bestimmten Werte einen gewissen Schwellenwert im Vergleich zur Grundgesamtheit (Anzahl Dossiers mit Leistungsbezug) überschreiten, wird dies dem Datenlieferanten mit Hilfe eines Ampelsystems angezeigt werden.

Grundgesamtheit der Dossiers und Personen

Die Grundgesamtheit der nach der Harmonisierung berücksichtigten Dossiers und Personen wird angezeigt.

Zugänge und Abgänge

Die Zugänge und Abgänge gemäss der 6-Monatsregel werden angezeigt. Die 6-Monatsregel bedeutet, dass ein Dossier genau sechs Monate nach der letzten für die Statistik relevanten Auszahlung als abgeschlossen gezählt wird. Für ein solches Dossier wird die Erfassung von Angaben zum Beendigungsgrund erwartet, sodass die Datenlieferanten bei Dossiers mit fehlenden Gründen auf die Erfassung eines Grundes hingewiesen werden.

Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Dossiers

Weil das BFS die Harmonisierung der berücksichtigten Dossiers durchführt, wird dem Datenlieferanten aufgezeigt, welche Dossiers für die Statistik berücksichtigt werden und welche nicht und weshalb.

6 Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten Datenlieferanten und BFS

Aus der Beschreibung der Datenerhebungsprozesse ergeben sich folgende Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten seitens der Datenlieferanten und seitens BFS.

6.1 Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten Datenlieferanten

Die Datenlieferanten für die Sozialhilfeempfängerstatistik haben folgende Pflichten und Verantwortlichkeiten:

- Monatliche Lieferung der aktualisierten Daten ans BFS zwischen dem 1ten und 28ten Tag im Folgemonat
- Verantwortung für den Versand von Zweitlieferungen einer bereits an das BFS übermittelten Lieferung, weil das BFS diese automatisch importiert und bereits bestehende Datenlieferungen desselben Monats ohne Prüfung überschreibt
- Vollständige Lieferung der Dossiers und Personen, zutreffende und möglichst vollständige Angaben zu den Grunddaten und die Übermittlung der erfassten Buchungsdaten

- Der Kontenplan der Klientenbuchhaltung entspricht den Minimalanforderungen und dem vorgegebenen Detaillierungsgrad
- Vollständige Lieferung der korrekten zuständigen politischen Gemeinde
- Allfällige Verbesserung der Datenqualität auf Basis des Qualitätsmonitorings
- Proaktive Information ans BFS, falls es Anpassungen an den Kontenplänen und bei den durch den Datenlieferanten geführten Leistungen gibt (Umnutzung und Umbenennung von Codes kann das BFS nicht identifizieren). Das betrifft insbesondere folgende Anpassungen:
 - o die Umnutzung von Buchungs- oder Leistungscodes
 - o die Umbenennung von Buchungs- oder Leistungscodes
 - o die Erstellung neuer Buchungs- oder Leistungscodes
 - o das Löschen/Desaktivieren von Buchungs- oder Leistungscodes
- Proaktive Information ans BFS, wenn es eine Änderung bei den Kontaktpersonen gibt.

6.2 Zusammenarbeitsbedingungen und Verantwortlichkeiten BFS

Das BFS hat im Rahmen der Produktion der Sozialhilfeempfängerstatistik folgende Pflichten und Verantwortlichkeiten:

- Harmonisierung der einzelnen Datenlieferungen
- Durchführung des statistischen Datenaufbereitungsprozesses
- Zurverfügungstellung eines Qualitätsmonitorings und von monatlichen Indikatoren über eine datengeschützte Lösung
- Zurverfügungstellung aktueller Nomenklaturen und Informationen bei Änderungen der Schnittstelle an die Datenlieferanten
- Informationen, Veranstaltungen/Schulungen, etc.
- Zurverfügungstellung von monatlichen Auswertungen an die Datenlieferanten
- Publikation der jährlichen Resultate